

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/429/2019**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Errichtung einer Einfriedung</b>
------------	-------------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 11.09.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	24.10.2019	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag / Antrag auf Abweichung auf Errichtung einer Einfriedung als Steinmauer in 56736 Kottenheim, Bierlingsweg, Flur 6, Flurstück 77/13, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag / Antrag auf Abweichung auf Errichtung einer Einfriedung aus Stein in Kottenheim, Bierlingsweg, Flur 6, Flurstück 77/13, vor.

Der komplette Bauantrag / Antrag auf Abweichung sowie ein Lageplan sind der Beschlussvorlage beigefügt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf der Kunn“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Die geplante Einfriedung soll als Steinmauer mit unterschiedlichen Höhen (max. 1,80 m Höhe) errichtet werden (grundsätzlich genehmigungsfrei). Gem. Bebauungsplan / Gestaltungsvorschriften sind Einfriedungen nur als lebende Hecke oder aus Holz zugelassen. Ein Auszug der textlichen Festsetzungen (siehe Nr. 4) ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Antrag, Auszug B-Plan, Lageplan